

Satzung

des Vereins "summervibrations"

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "summervibrations"
2. Er hat seinen Sitz in: 89197 Weidenstetten, Jungfernbühl 4 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, auf überparteilicher, überkonfessioneller und unabhängiger Basis einen selbstverwalteten Verein zu betreiben. Er dient der Kontaktpflege unter der jungen Generation und soll eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen und die Solidarität untereinander fördern. Er dient der Unterstützung sowie Bereicherung des Lebensstils in der Gesellschaft und verwirklicht den Vereinszweck insbesondere mit der Durchführung kommunikativer oder kultureller Veranstaltungen für die junge Generation, wie z.B.: Ausflüge, Selbstverteidigungskurse oder Events zur Drogenprävention.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mit Ausnahme, dass jedes Mitglied sein 12. Lebensjahr vollendet haben muss. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorgeschrieben. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod,
- Austritt,
- Ausschluss.

Ein Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Er ist sofort wirksam. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf Entschädigung für geleisteten Dienst oder Anteile am Vereinsvermögen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 10 EURO.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu entrichten. Sie verpflichten sich mit dem Beitritt zur Leistung von Diensten zur Erreichung des Vereinszwecks und dem Erbringen des festgelegten Mitgliedsbeitrages. Ob und welche Beiträge erhoben werden, wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Wird die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages beschlossen, ist dieser in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstand für Finanzen
 - dem Vorstand für Technik und Vereinsheimbetrieb
 - dem Vorstand für Jugend
 - dem Vorstand für Protokollführung
 - dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- Der Verein wird gem. § 26 BGB durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, regelt die finanziellen Angelegenheiten und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
Der Vorstand für Finanzen, der Vorstand für Jugend, der Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit werden in geraden Kalenderjahren gewählt. Der Vorstand für Technik und Vereinsheimbetrieb und der Vorstand für Protokollführung in ungeraden Kalenderjahren gewählt.

Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für Vorstandsmitglieder ist die Volljährigkeit notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in einberufenen Vorstandssitzungen anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands für Finanzen.

Der Vorstand kann beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse unterstützend zum Vorstand gebildet werden und Personen zu den Sitzungen eingeladen werden, die nur beratend daran teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Jugendvertreter, diese dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Jugendvertreter können bei Bedarf vom Vorstand zu Sitzungen eingeladen werden, bei denen sie jedoch nur beratend teilnehmen.

§ 7.1 – Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Vorsitzenden von etwaigen Fachausschüssen
- c) den Jugendvertretern

§ 8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch die Vorstandschaft einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen, dies wünscht. Der Antrag ist bei der Vorstandschaft einzureichen.

Den Vorsitz führt der Vorstand für Protokollführung

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 6 Tagen durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt "Alb bis Lone aktuell" einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe

- den Vorstand, einjährig zwei Kassenprüfer und zwei Jugendvertreter zu wählen,
- Kassen- und Rechenschaftsberichte entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen,
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und sonstige vom Vorstand unterbreitete Angelegenheiten zu fassen,
- die Auflösung des Vereins zu beschließen,
- den Jahresbeitrag festzusetzen.

Die anwesenden Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch offene Abstimmung.

Eine Satzungsänderung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Ein Mitglied kann beim Vorstand um eine geheime Wahl ersuchen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands für Finanzen

Im Wahlvorgang ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlvorgang erforderlich.

Bei Stimmengleichheit im zweiten Durchgang entscheidet das Los. Der Schriftführer, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, hat über jede Versammlung eine Niederschrift aufzunehmen.

Mind. 2 Vorstände haben das Protokoll zu unterschreiben.

§ 9 - Auflösung

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen an eine öffentliche Körperschaft zur Förderung der freien Jugendhilfe zu überführen. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Weidenstetten, den 11.07.2025;
geändert am 11.07.2025